
COMPASS GRUPPE

Rechtliche Änderungen 2027 durch das EU-Geldwäschepaket (AML-Paket)

COMPASS GRUPPE

2020 und 2021 wurden in den Mitgliedstaaten der Union im Durchschnitt jährlich Vermögenswerte aus Straftaten im Umfang von rund 4,1 Mrd. EUR sichergestellt. Das bedeutet einen Anstieg gegenüber den Vorjahren, ist aber immer noch weniger als 2 % der geschätzten jährlichen Erträge der organisierten Kriminalität.

EU COM(2024) 177 final



Die Studie schätzte 2017 die jährlichen AML-Kosten in Frankreich, Deutschland, Italien, den Niederlanden und der Schweiz auf **83,5 Mrd. US-Dollar**. Grundlage waren 250 Befragungen und eine Hochrechnung; rund drei Viertel der Kosten entfielen laut Studie auf Personal.

Schwachpunkte der bisherigen AML-Gesetzgebung

- Zersplitterung durch mangelnde Harmonisierung
- Defizite bei der Definition der „wirtschaftlichen Eigentümer“
- Fehlende zentrale europäische Aufsicht
- Regulierungslücken bei modernen Technologien und Bargeld
- Langsame Reaktionen und mangelnde Durchsetzung

Drei neue Rechtsnormen sollen ab 2027 die Effizienz erhöhen

- AMLR: einheitliche, unmittelbar geltende Pflichten (europaweit einheitliche Verordnung)
- AMLD6: nationale Mechanismen für Aufsicht, Financial Intelligence Units, Zusammenarbeit und Register.
- AMLA: EU-weite Aufsicht, Unterstützung der FIUs und direkte Aufsicht über ausgewählte Finanzunternehmen.

Die grundsätzliche Struktur bleibt erhalten

Beteiligte Behörden:

- Finanzmarktaufsicht
- Geldwäschemeldestelle des Bundeskriminalamts
- Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst
- Bundesministerium für Justiz
- Bundesministerium für Finanzen
- Österreichische Nationalbank
- Weitere Ministerien und Kammern

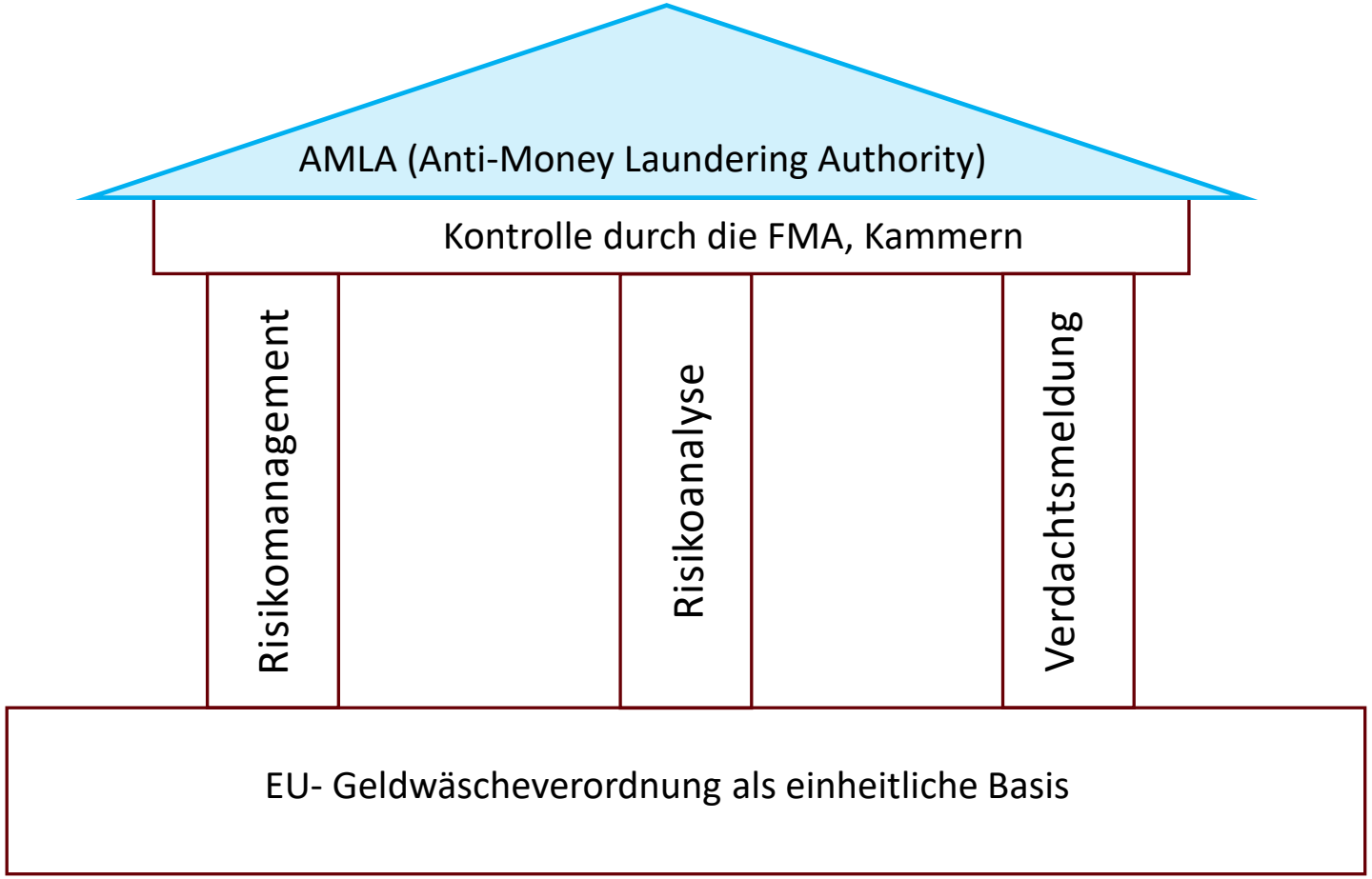

EU-Geldwäscheverordnung (EU) 2024/1624



Keine grundsätzlich neuen Instrumente, aber überall ein paar Deka mehr.

Veränderungen durch die AMLR

Gelegentliche Transaktionen	Allgemeine Schwelle 10.000 Euro Geldtransfers ab 1.000 Euro Glücksspiel ab 2.000 Euro	Art. 19 Abs. 1–5.
Gelegentliche Bartransaktionen	Schon ab 3.000 Euro Identität und Identitätsprüfung des Kunden vorgeschrieben.	Art. 19 Abs. 4.
Bargeldzahlungen	Obergrenze von 10.000 Euro Mitgliedstaaten dürfen niedrigere Grenzen festlegen.	Art. 80
Wer als Kunde gilt	Gegebenenfalls auch weitere Beteiligte • beide Parteien bei Immobiliengeschäften • bestimmte Warenlieferanten oder • bei Crowdfunding beide Seiten	Art. 19 Abs. 6
Sanktionsprüfung	Prüfung, ob Kunden oder wirtschaftliche Eigentümer sanktioniert sind	Art. 20 Abs. 1

Veränderungen durch die AMLR

Angaben zu Kunde und Transaktion	Die Pflichten werden genauer ausformuliert • Geschäftstätigkeit oder Beschäftigung des Kunden • Personen, die für jemand anderen handeln • Personen, zu deren Nutzen eine Transaktion erfolgt.	Art. 20 und 22
Ungewöhnliche Transaktionen	Bei auffälligen Transaktionen oder fragwürdigem Zweck müssen Herkunft und Ziel der Gelder sowie der Zweck geprüft werden.	Art. 34 Abs. 2
Aufenthalt gegen Investition	Für bestimmte Drittstaatsangehörige, die Aufenthalt gegen Investition beantragen, gelten ausdrücklich verstärkte Mindestmaßnahmen.	Art. 41.
Compliance-Verantwortung	Notwendige Funktionen: Compliance-Manager Geldwäschebeauftragter für die laufende Umsetzung. Aufgaben, Ressourcen & Berichtswege sind detaillierter geregelt.	Art. 11
Erfasste Branchen	• Crowdfunding-Dienstleister und -Vermittler • Berater für „Golden Visa“ • Bestimmte Kreditvermittler • Nichtfinanzielle gemischte Holdinggesellschaften • Fußballvermittler und Profifußballvereine	Art. 3 und 90

Ab wann genau?

- Die Geldwäscheverordnung gilt grundsätzlich ab 10. Juli 2027 unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten.
- Die Mitgliedstaaten müssen AMLD6 grundsätzlich bis 10. Juli 2027 umsetzen; einzelne Bestimmungen haben frühere Fristen.
- Für Fußballvermittler und Profifußballvereine gilt die AMLR grundsätzlich ab 10. Juli 2029.

Keine Verordnung ohne Öffnungsklauseln

Art. 2 Abs. 34	Niedrigere Schwellen für regionale/lokale PEP
Art. 4	Risikoarme Glücksspielanbieter können ausgenommen werden
Art. 5	Kleine Erstliga-Fußballvereine können ausgenommen werden
Art. 6	Begrenzte Finanzaktivitäten können ausgenommen werden
Art. 10 Abs. 3	Aufsicht kann Risikobewertung erlassen
Art. 29 Abs. 6	Nationale Hochrisikofälle: zusätzliche verstärkte Sorgfalt
Art. 67 Abs. 7–8	Frühere oder erweiterte Registerpflicht für ausländische Rechtsträger
Art. 70 Abs. 1, 3	Meldung über Selbstverwaltung; Ausnahmen für Berufe einschränken
Art. 80 Abs. 2–3	Niedrigere nationale Bargeldobergrenze

Wirtschaftliches Eigentum

Definition in der Verordnung europaweit einheitlich

- Parallele Prüfung von Eigentum und Kontrolle
- 25 % oder mehr ist die neue Formel

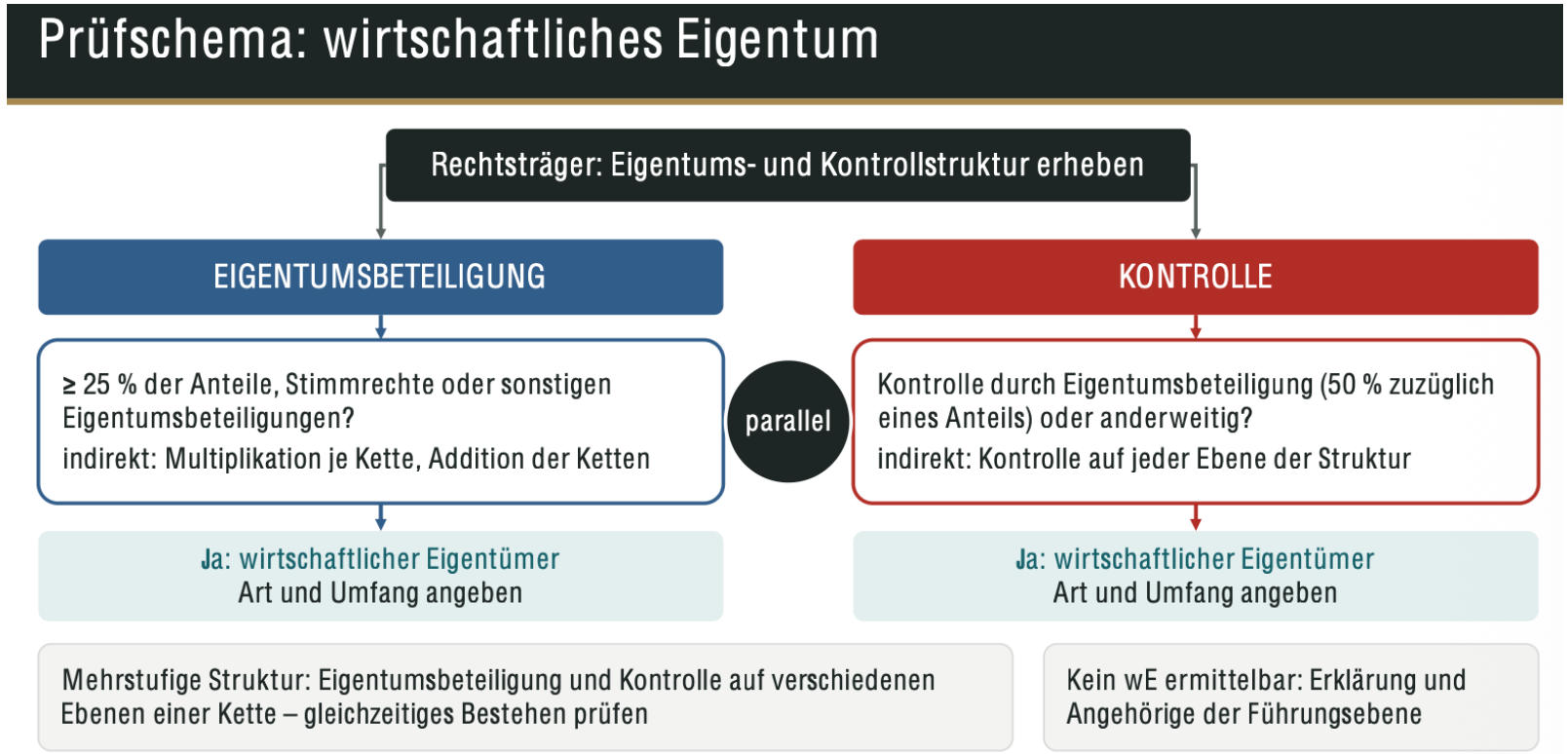

Wirtschaftliches Eigentum

Die Verwaltung der Register erfolgt auf Mitgliedstaatsebene, WiEReG 2027

AMLD6 Artikel 12 (2)
Die folgenden .. Personen haben ein berechtigtes Interesse am Zugang zu den Registerinhalten

Anbieter von Produkten zur Bekämpfung von Geldwäsche, soweit diese nur Verpflichteten zur Verfügung gestellt werden. Die Anbieter müssen nachweisen können, dass sie im **Rahmen eines Vertrags mit einem Verpflichteten ... Zugang zu den Registerinhalte**n benötigen.

WiEReG 2027
Die Registerbehörde hat unter Berücksichtigung folgender Faktoren zu bestimmen, ob ein berechtigtes Interesse gemäß § 10 Abs. 2 am Zugang zu Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer besteht:

1. Funktion oder Beruf des Antragstellers und
2. Verbindung des Antragstellers zu den **konkreten Rechtsträgern**, in deren Daten Einsicht beantragt wird.

(2) Die Registerbehörde hat binnen zwölf Werktagen .. zu entscheiden

Einsatz von KI bei Verhinderung von Geldwäsche

Artikel 20

Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Kunden

(1) Für die Zwecke der Erfüllung von Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden treffen die Verpflichteten alle folgenden Maßnahmen:

a) sie stellen die Identität des Kunden fest und überprüfen diese;

b) sie ermitteln den/die wirtschaftlichen Eigentümer und ergreifen angemessene Maßnahmen, um dessen/deren Identität zu überprüfen, sodass sie davon ausgehen können, den wirtschaftlichen Eigentümer zu kennen und die Eigentümer- und Kontrollstruktur des Kunden zu verstehen;

c) sie bewerten und beschaffen gegebenenfalls Informationen über und verstehen den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung oder der gelegentlichen Transaktionen;

d) sie überprüfen, ob der Kunde oder die wirtschaftlichen Eigentümer gezielten finanziellen Sanktionen unterliegt bzw. unterliegen, und im Fall eines Kunden oder einer Partei einer Rechtsvereinbarung, bei der es sich um eine juristische Person handelt, ob natürliche oder juristische Personen, die gezielten finanziellen Sanktionen unterliegen, die juristische Person kontrollieren oder einzeln oder kollektiv mehr als 50 % der Eigentumsrechte oder eine Mehrheitsbeteiligung an dieser juristischen Person haben;

e) sie bewerten und holen gegebenenfalls Informationen über die Art der Geschäftstätigkeit der Kunden — einschließlich, im Fall von Unternehmen, Informationen zur Frage, ob sie Tätigkeiten ausüben –, ihrer Beschäftigung oder ihres Berufs ein;

f) sie überwachen die Geschäftsbeziehung kontinuierlich und überprüfen die in deren Verlauf ausgeführten Transaktionen, um sicherzustellen, dass diese mit ihren Kenntnissen über den Kunden, seine Geschäftstätigkeit und sein Risikoprofil, einschließlich erforderlichenfalls der Herkunft der Mittel, übereinstimmen;

g) sie stellen fest, ob es sich bei dem Kunden, dem wirtschaftlichen Eigentümer des Kunden und gegebenenfalls der Person, in deren Namen oder zu deren Nutzen eine Transaktion oder Tätigkeit durchgeführt wird, um eine politisch exponierte Person, einen Familienangehörigen einer politisch exponierten Person oder eine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Person handelt.

h) sie stellen die Identität der natürlichen Personen fest und überprüfen diese, wenn eine Transaktion oder Tätigkeit im Namen oder zum Nutzen anderer natürlicher Personen als des Kunden durchgeführt wird;

i) sie überprüfen, dass jede Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln, dazu berechtigt ist, und stellen ihre Identität fest und überprüfen sie.

- Je präziser, eindeutiger und feingranularer eine Vorschrift formuliert ist, desto einfacher lässt sie sich in maschinenlesbare Logik übersetzen.
- Klare Wenn-Dann-Bedingungen, numerische Grenzwerte oder exakte Fristen können schnell abgeglichen werden
- Reduzierung von Interpretationsspielraum durch hohe Detailtiefe

Rechtliche Überlegungen beim Einsatz von KI zur Geldwäscheprävention

Was will ich einsetzen?

- Nutzung von LLMs zum automatisierten Auswerten von Dokumenten
- Einsatz von KI zur Erkennung gefälschter Dokumente

- Einsatz agentischer KI
- Autonome Compliance-Entscheidungen auf Basis regulatorischer Anforderungen und des Risikoprofils

Welche Rechtsmaterien sind im Spiel

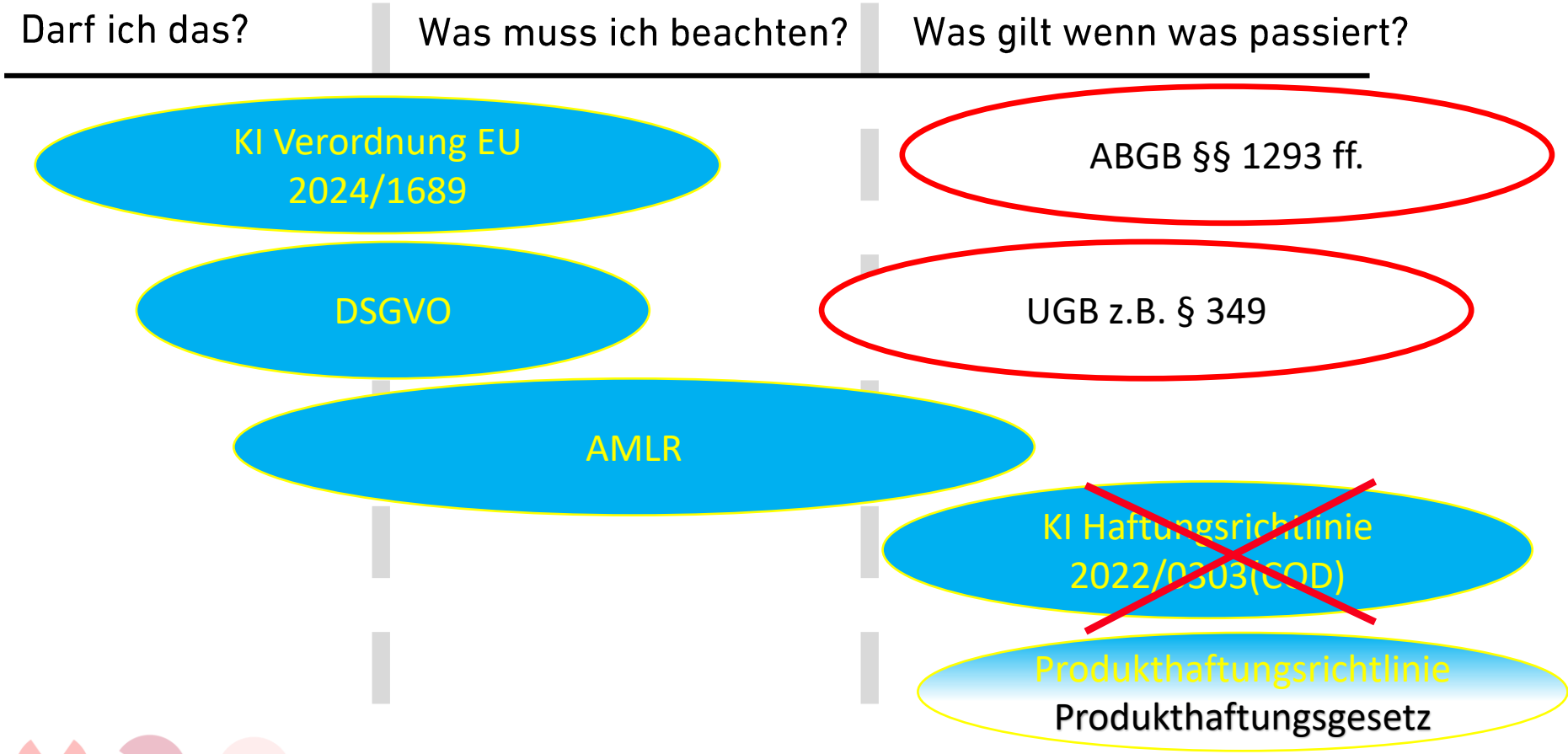

Darf man KI einsetzen? Welche Daten unter welchen Bedingungen?

- *…Verpflichtete sollten Verfahren einführen können, die automatisierte Entscheidungen im Einzelfall, einschließlich Profiling, gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679 ermöglichen.* Erwägungsgrund 150, Artikel 76
- Damit ist das Profiling Verbot der DSGVO außer Kraft, aber „Human in the Loop“ für gravierende Entscheidungen bleibt bestehen.
- Beschränkung auf die Daten gemäß den Regelungen zu Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Kunden
- Strenge Zweckbeschränkung. Daten dürfen nur in dem Umfang erhoben und weiterverarbeitet werden, wie dies zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung notwendig ist.
- Explizite Erlaubnis für besondere Kategorien personenbezogener Daten und Daten über strafrechtliche Verurteilungen.
- Artikel 26 Absatz 1 AMLR verpflichtet Verpflichtete, die Geschäftsbeziehung und Transaktionen „kontinuierlich“ zu überwachen. Erwägungsgrund 72 sieht ein Überwachungssystem zur Erkennung verdächtiger Transaktionen vor.

Was steht dazu in der KI Verordnung?

Die KI-Verordnung bestimmt, welche Anforderungen beim Einsatz von künstlicher Intelligenz gelten. Die Erlaubnis nach der AMLR befreit nicht von diesen Anforderungen.

Entscheidend ob Hochrisikosystem zum Einsatz kommt

- **Risikomanagement und Daten:** Risiken laufend bewerten und Anforderungen an Datenqualität und Daten-Governance erfüllen (Art. 9–10).
- **Dokumentation und Transparenz:** Das System muss technisch dokumentiert sein, relevante Protokolle ermöglichen und Betreibern klare Informationen zur Nutzung geben (Art. 11–13).
- **Menschliche Aufsicht und Sicherheit:** Das System muss wirksame menschliche Aufsicht ermöglichen und Anforderungen an Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit erfüllen (Art. 14–15). Betreiber müssen es bestimmungsgemäß einsetzen und überwachen.

Empfohlen wird die strikte Trennung von Geldwäsche und Scoring-Systemen. (Scoring natürlicher Personen ist in Anhang 3 der KI Verordnung genannt).

Wer ist innerbetrieblich verantwortlich?

Compliance-Manager	Geldwäschebeauftragter
Mitglied des Leitungsorgans	Ausreichend hohe hierarchische Stellung, um die Aufgaben erfüllen zu können.
Stellt sicher, dass die internen Strategien, Verfahren und Kontrollen mit der Risikolage des in Einklang stehen	Zuständig für Strategien, Verfahren und Kontrollen bei der täglichen Umsetzung.
Sorgt für ausreichende personelle und materielle Ressourcen und bereinigt Schwachstellen.	

Persönliche Sanktionen nur, wenn sie nach dem anwendbaren nationalen Recht für einen konkreten Verstoß verantwortlich sind. Möglich sind Schadenersatzforderungen der Gesellschaft bei schuldhafter Pflichtverletzung.

Welche Haftungsszenarien sind denkbar?

- Verdächtige Transaktion wird übersehen (False Negative)
- Unbegründeter Verdacht oder falsche Risikoeinstufung (False Positive)
- Datenleck mit gravierenden Daten
- Entscheidung praktisch vollständig der KI überlassen (nicht zulässig)
- Fehlerhafte oder veraltete Daten, diskriminierende Effekte
- Ausfall oder Fehler eines externen KI-Dienstleisters (gänzliche Auslagerung nicht zulässig)
- Fehler des KI-Herstellers oder -Anbieters

Nach dem Milliarden-Hack bei Binance: Nordkorea wäscht gestohlene Kryptowährungen in China



Kontakt

Dr. Georg Hittmair
Legal and Public Affairs

georg.hittmair@compass.at

Compass-Verlag GmbH
Schönbrunner Straße 231, 1120 Wien

www.compass.at